

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 315 Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 780/77

Urteil des BAG vom 31. Januar 1979 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 780/77

3 (7) Sa 385/76 Niedersachsen

Verkündet am
31. Januar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Schumacher für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Mai 1977 - 3 (7) Sa 385/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Oktober 1974 bei dem Landkreis N am Kreiskrankenhaus in der chirurgischen Abteilung als Assistenzarzt angestellt. Der Beklagte ist Rechtsnachfolger des früheren Landkreises N .

Mit Schreiben vom 24. Juni 1974 teilte der Kläger dem Landkreis N mit, daß er voraussichtlich zu Beginn des vierten Quartals 1974 seine Stelle am Kreiskrankenhaus aufgeben werde; er werde vermutlich einen neuen Arbeitsplatz zum 1. November 1974 antreten können und bitte, dieses Schreiben als vorläufige Kündigung anzusehen. Der Landkreis N bestätigte unter dem 12. Juli 1974 den Eingang des Schreibens und fügte hinzu:

"Da Sie keinen genauen Termin für das von Ihnen gewünschte Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises N angegeben haben, darf ich annehmen, daß Sie Ihren Arbeitsvertrag zum 31. Oktober 1974 kündigen. Falls Sie bereits zum 30. 9. 1974 aus dem Dienst des Landkreises N ausscheiden möchten, bitte ich Sie um gefällige Benachrichtigung."

Darauf erklärte der Kläger mit Schreiben vom 16. September 1974, daß seine Kündigung zum 31. Oktober 1974 gelten solle. Unter dem 26. September 1974 teilte der Kläger dann mit, daß er beabsichtige, in den Dienst des Landkreises H überzutreten.

Der Kläger beendete entsprechend seiner Ankündigung am 31. Oktober 1974 das Arbeitsverhältnis zum Landkreis N . Der Landkreis verweigerte dem Kläger die anteilige Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) für das Jahr 1974. Er teilte mit Schreiben vom 15. Oktober 1974 dem Kläger mit, daß eine Zuwendung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1974 deswegen nicht gewährt werden könne, weil das Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises N nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zuwendungs-TV nicht gebilligt werde; der Kläger hätte im Kreiskrankenhaus N die Möglichkeit der vollen chirurgischen Facharztweiterbildung gehabt; auch im Hinblick auf die unzulängliche Besetzung der Assistenzarztstellen auf der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses komme eine Billigung nicht in Betracht.

- 3 -

Der Tarifvertrag hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, ... im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
 1. ...
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt"

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Zahlung der anteiligen Zuwendung. Er ist der Ansicht, das Arbeitsverhältnis sei aufgrund des Schreibens des Landkreises N vom 12. Juli 1974 durch einen Auflösungsvertrag beendet worden. Damit habe der Landkreis N das Ausscheiden des Klägers gebilligt. Es lägen auch keine sachlichen Gründe vor, die eine Verweigerung der Billigung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

rechtfertigen könnten. Insbesondere sei es falsch, von einer unzulänglichen Besetzung auf der chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses in N zu sprechen; diese Behauptung widerspreche einer Darstellung des Oberkreisdirektors in N, der in einem von dem "Ostfriesischen Kurier" am 7. Dezember 1974 veröffentlichten Leserbrief geschrieben habe, daß die fachärztliche Versorgung der chirurgischen Abteilung sichergestellt sei durch drei Fachärzte für Chirurgie, denen z.Z. ein nachgeordneter Arzt und weitere Medizinalassistenten unterstützend zur Seite stünden.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn
3.500,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, er habe dadurch, daß er mit einer Überschreitung der Kündigungsfrist durch den Kläger um einen Monat bis zum 31. Oktober 1974 einverstanden gewesen sei, den Kläger so lange wie möglich halten wollen. Eine Billigung seines Ausscheidens könne darin nicht gesehen werden. Die ausdrückliche Verweigerung der Billigung im Schreiben vom 15. Oktober 1974 beruhe auf dem Personalmangel in der chirurgischen Abteilung. Der Stellenplan für diese Abteilung des Kreiskrankenhauses N weise für das Jahr 1974 fünf Assistenzarztstellen aus, von denen nach dem Ausscheiden des Klägers nur eine besetzt gewesen sei.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit seiner Revision verfolgt er seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

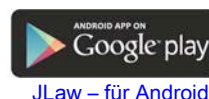
Die Revision des Klägers ist unbegründet. Er hat keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Zuwendung.

1. Nach dem Tarifvertrag hat grundsätzlich nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Kalenderjahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, im Arbeits-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verhältnis steht und nicht zu den im Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Zuwendungs-TV). Von dieser Grundvorschrift, deren Voraussetzungen der Kläger deswegen nicht erfüllt hat, weil er bereits zum 31. Oktober 1974 ausgeschieden ist, macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV mehrere Ausnahmen, von denen für den vorliegenden Fall nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, Anspruch auf die Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes geschäftigt war, im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Das Landesarbeitsgericht hält den auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV gestützten Anspruch des Klägers für unbegründet, weil es an der Billigung des Arbeitgebers fehle. Eine Billigung im Sinne des Tarifvertrages könne auch nicht in dem Schreiben vom 12. Juli 1974 gesehen werden, mit dem der Landkreis N dem Kläger den Eingang seines Schreibens vom 24. Juni 1974 bestätigt und ihm mitteilt, er gehe davon aus, daß die Kündigung zum 31. Oktober 1974 gelten solle. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen.

2. Das Schreiben des Landkreises N vom 12. Juli 1974 stellt keine Billigung dar. Eine Billigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV ist mehr als die lediglich widerspruchslose Hinnahme des Ausscheidens eines Angestellten. Indem der Arbeitgeber die Billigung ausspricht oder hiervon absieht, kann er über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber das Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt, etwa wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht gleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden (Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - [demnächst] AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 2 b, bb der Gründe]).



- 6 -

Nichts anderes hat zu gelten, wenn der Angestellte - wie im vorliegenden Falle - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses außerhalb der Kündigungsfristen begehrt und der Arbeitgeber hiergegen keine Einwendungen erhebt. Ob darin ein Auflösungsvertrag oder eine Einigung über den Ablauf der Kündigungsfrist zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben. Eine Billigung, durch die der Arbeitgeber zu erkennen gibt, daß dienstliche Interessen dem Ausscheiden nicht entgegenstehen, kann in einem solchen Verhalten des Arbeitgebers nicht gesehen werden. Bei der Verlängerung der Kündigungsfrist durch den Landkreis N lag eher der Gedanke nahe, den Kläger wenigstens noch einen Monat länger zu behalten als es bei einem Ausscheiden mit Ablauf der normalen Kündigungsfrist möglich gewesen wäre.

3. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1974 hat der Landkreis N ausdrücklich seine Billigung versagt. Da auf die Entscheidung über die Billigung die Vorschriften des § 315 BGB entsprechend anzuwenden sind, könnte sie nach Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift durch Urteil ersetzt werden, sofern die Billigung nach billigem Ermessen hätte erfolgen müssen. Dies kann auch noch nach dem Ausscheiden des Angestellten geschehen (Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - [demnächst] AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 3 der Gründe m.w.Nachw.]).

Der vorliegende Fall bietet jedoch keinen Anlaß anzunehmen, die Weigerung des Landkreises N, das Ausscheiden des Klägers zu billigen, entspreche nicht billigem Ermessen.

a) Eine Verletzung des billigen Ermessens liegt nicht schon darin, daß der Landkreis N den Kläger nicht unmittelbar nach dessen Mitteilung über sein Ausscheiden darauf hingewiesen hat, er werde möglicherweise dieses Ausscheiden nicht billigen mit der Folge, daß dadurch der Anspruch auf die jährliche Zuwendung verloren gehe. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer auf tarifliche Ansprüche oder deren möglichen Verlust hinzuweisen (BAG AP Nr. 5 zu § 70 BAT [Bl. 2 R m. w. Nachw.]). Es obliegt vielmehr dem Arbeitnehmer, sich über seine Rechte zu informieren. Er hat es auch in der Hand, sich durch rechtzeitige Anfrage bei seinem Arbeitgeber Klarheit darüber zu verschaffen, ob sein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

beabsichtigter Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gebilligt wird. Auf diese Weise kann er das Risiko, die Zuwendung zu verlieren, ausschalten und seinen Entschluß, das Arbeitsverhältnis zu beenden, in Kenntnis der Entscheidung des Arbeitgebers über die Billigung treffen.

b) Der Arbeitgeber muß, um den Anforderungen billigen Ermessens Rechnung zu tragen, seine Entscheidung über die Billigung unter Abwägung der eigenen Interessen an einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und den Interessen des Arbeitnehmers an einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses fällen. Dies ist im vorliegenden Falle in nicht zu beanstandender Weise geschehen. Der Landkreis N kam hierbei zu dem Ergebnis, daß sein eigenes dienstliches Interesse das des Klägers überwog.

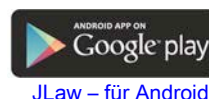
Hierzu hat der Beklagte vorgetragen, von den fünf Assistenzarztstellen, die der Stellenplan für die chirurgische Abteilung des Kreiskrankenhauses N ausgewiesen habe, sei nach dem Ausscheiden des Klägers nur noch eine besetzt gewesen. Es habe daher nach dem Fortgang des Klägers ein Personalbedarf von vier Assistenzärzten bestanden. Diese Ausführungen hat der Kläger nicht bestritten. Er meint jedoch, trotz dieser Fehlbesetzung sei die fachärztliche Versorgung auf der chirurgischen Abteilung sichergestellt, und beruft sich dabei auf den Leserbrief des Oberkreisdirektors in N, der in dem "Ostfriesischen Kurier" vom 7. Dezember 1974 veröffentlicht wurde.

Die Sicherung der fachärztlichen Versorgung widerlegt jedoch nicht einen dringenden Personalbedarf an Assistenzärzten. Dieser kann vielmehr dazu führen, daß die ärztliche Versorgung der Bevölkerung nur durch Überlastung des ärztlichen Personals gewährleistet werden kann. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verlangt es dagegen, durch geeignete Personalmaßnahmen beides, ausreichende ärztliche Versorgung und zumutbare Belastung des ärztlichen Personals, miteinander in Einklang zu bringen. Ein, wenn auch bescheidenes, Steuerungsinstrument ist ihm hierbei mit der Entscheidung über die Billigung des Ausscheidens an die Hand gegeben worden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

